

Vorlage Stadtparlament

Datum	26. Mai 2020
Beschluss Nr.	4211
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Manuela Ronzani, Christian Neff und Oskar Seger: «Mehr Transparenz im Vergabewesen (Open Data)»; schriftlich

Manuela Ronzani, Christian Neff, Oskar Seger sowie 33 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 25. Februar 2020 die beiliegende Interpellation «Mehr Transparenz im Vergabewesen (Open Data)» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

In der öffentlichen Verwaltung ist schon seit längerer Zeit ein Trend weg vom Geheimhaltungsprinzip und hin zum Öffentlichkeitsprinzip festzustellen. Der Bund und mehrere Kantone haben Gesetze erlassen, welche das Öffentlichkeitsprinzip kodifizieren. Im Kanton St.Gallen ist dies das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeffG) vom 18. November 2014 (sGS 140.2).

Während das Öffentlichkeitsgesetz v. a. die Information über die Tätigkeit der öffentlichen Organe und den Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Gesuch hin regelt, gibt es in immer mehr Bereichen auch Vorschriften über die proaktive Information durch die Behörden. Im Vergabewesen schreibt Art. 36 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 21. April 1998 (sGS 841.11) vor, dass bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, der Zuschlag innert 72 Tagen im kantonalen Amtsblatt und im Internet veröffentlicht werden muss. Dabei sind die Art des Vergabeverfahrens, Gegenstand und Umfang des Auftrags, Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers, Datum des Zuschlags, Bezeichnung und Adresse des berücksichtigten Anbieters sowie entweder der Preis des berücksichtigten Angebots oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote anzugeben. Darunter fallen in Gemeinden die einzelnen Bauaufträge, falls deren Gesamtwert für ein Bauwerk CHF 8,7 Mio. übersteigt, sowie sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Wert von über CHF 350'000. Die Stadt St.Gallen hält sich an diese Vorschrift.

Die Fragen dieser Interpellation zielen explizit auf die Veröffentlichung von Zuschlägen im freihändigen Verfahren ab. Da wie oben ausgeführt aber auch ein Grossteil der Zuschläge im offenen, im selektiven und im Einladungsverfahren von Gesetzes wegen nicht veröffentlicht werden muss, umfasst die Beantwortung der Fragen auch die Publikation von Zuschlägen in höherrangigen Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Stadtrat heute schon bestrebt, künftig die freihändigen Vergaben nach Auftragsvolumen und Empfänger der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?*

Wie bereits in der Ausgangslage ausgeführt, veröffentlicht die Stadt gegenwärtig Zuschläge im Vergabeverfahren nur dann, wenn das geltende Recht (Art. 36 VöB) dies vorschreibt. Von der früheren Praxis, sämtliche Vergaben in der Kompetenz des Stadtrates mittels Medienmitteilung zu publizieren, ist die Stadt insbesondere aus Gründen des Aufwands vor rund zehn Jahren abgekommen.

Gleichzeitig ist es jedoch für die Stadt nachvollziehbar, dass eine bessere Transparenz auch für freihändige Verfahren gewünscht wird. Deshalb wird jährlich eine Statistik über diese Volumina und Vergaben gemacht und in der Bauwirtschaftskonferenz vorgestellt. Auch werden diesbezüglich sporadisch intern Auswertungen und Kontrollen vorgenommen und den zuständigen Parlamentskommissionen vorgestellt.

Da es heute mit dem Internet vergleichsweise einfach und kostengünstig möglich ist, interessierte Personen regelmässig über die Tätigkeiten der Verwaltung zu informieren, ist der Stadtrat bereit, dem Öffentlichkeitsprinzip im Vergabeverfahren in Zukunft noch mehr Gewicht einzuräumen. Die Stadt St.Gallen verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur und das erforderliche Know-how im Umgang mit Open Data. Gleichzeitig wird derzeit der Webauftritt der Stadt neu konzipiert. Der Stadtrat beabsichtigt daher, ab dem Jahr 2021 die Vergaben zeitnah und mit vertretbarem Aufwand (möglichst budgetneutral und ohne Medienbrüche) im Internet zu publizieren. Damit die Veröffentlichung einfach funktioniert und die Prozesse in den Direktionen unterstützt, sollen potenzielle Lösungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender Infrastrukturen evaluiert und umgesetzt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Nutzung des Open Data-Portals (<https://daten.stadt.sg.ch>) sowie des «e-Market» als zentrale verwaltungsinterne Beschaffungsplattform, aber auch Daten aus weiteren Fachapplikationen in den Dienststellen.

2. *Welche gesetzlichen Grundlagen müssen angepasst und/oder geschaffen werden, damit die Stadt St.Gallen die freihändigen Vergaben ab einem gewissen Betrag (vgl. Frage 3) in einer öffentlich zugänglichen digitalen Art zur Verfügung stellen kann, versehen mit Datum, Empfänger und Betrag?*

Hierfür müssen keine gesetzlichen Grundlagen angepasst oder geschaffen werden. Die genannten Daten unterstehen bereits heute dem Öffentlichkeitsprinzip und müssten aufgrund eines Gesuchs gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz zur Verfügung gestellt werden.

3. *Ab welcher Höhe der Vergabesumme würde der Stadtrat eine Offenlegung als sinnvoll erachten?*

Sämtliche Vergaben, die über dem Schwellenwert des freihändigen Verfahrens liegen, das heisst Lieferungen für mehr als CHF 100'000, Dienstleistungen sowie Aufträge im Baunebengewerbe für mehr als CHF 150'000, und Aufträge im Bauhauptgewerbe für mehr als CHF 300'000 liegen in der Kompe-

tenz des Stadtrates (Art. 3 Abs. 1 Bst a des Reglements über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Direktionen und Verwaltungsstellen (Delegationsreglement) vom 8. März 2005, SRS 181.2, e contrario bzw. Art. 8 Bst. b des Organisationsreglements der Stadtwerke (SWO) vom 8. Dezember 2015, SRS 511.11). Freihändige Vergaben ab einem Wert von mehr als CHF 100'000 fallen in die Kompetenz der Direktionen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Delegationsreglement bzw. Art. 8 Bst. a i.V.m. Art. 6 Bst. b SWO). Vergaben, die einen Wert von CHF 100'000 oder weniger aufweisen, fallen in die Zuständigkeit der den Direktionen untergeordneten Verwaltungsstellen, d.h. Dienststellen, Bereiche, Abteilungen, Ressorts, bis hin zu Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der gewünschten Transparenz und dem betrieblichen Aufwand für die Bereitstellung der Daten zu gewährleisten, erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, alle Vergaben mit einem Wert von mehr als CHF 100'000 zu veröffentlichen. Während die Vergaben durch den Stadtrat oder die Direktorin bzw. den Direktor weitestgehend standardisiert und damit einfach zu erfassen sind, bestehen für die Vergaben unter CHF 100'000 in den einzelnen Direktionen und Dienststellen unterschiedliche Handhabungen. Auch aufgrund der grossen Menge an Vergaben unter CHF 100'000 wäre es ein enormer Aufwand, alle diese Vergaben zusammenzufassen. Zudem sinkt mit abnehmendem Wert grösstenteils auch das öffentliche Interesse an einer Publikation.

Im Rahmen der Beantwortung dieser Interpellation wurden der Kanton St.Gallen sowie die Städte Basel, Bern, Biel, Luzern, Thun, Winterthur und Zürich angefragt, wie sie die Publikation von Zuschlägen handhaben. Mit Ausnahme der Stadt Bern werden Zuschläge nur publiziert, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Stadt Bern führt eine Statistik der Auftragsvergaben über CHF 100'000 und veröffentlicht diese quartalsweise im Internet. Der Stadtrat sieht vor, in der Stadt St.Gallen die gleiche Praxis einzuführen, wie sie in der Stadt Bern gilt.

4. Welche Kosten würden für die Stadt entstehen, wenn eine solche Zurverfügungstellung der unter Frage 2 genannten Daten realisiert würde?

Wie bereits ausgeführt, erlauben es die heutigen technischen Möglichkeiten, ein solches System relativ kostengünstig umzusetzen. Zentral ist dabei eine sorgfältige Projektinitialisierung und -umsetzung. Die Stadt verfügt sowohl über das erforderliche technische Wissen und ein fundiertes Prozesswissen. Zudem kennt sie klare Prozesse im Vergabewesen in den Direktionen. Der Stadtrat erachtet es als möglich, das neue System auf Anfang 2021 mit der internen Organisation ohne Drittkosten umzusetzen.

*5. Was müsste gemäss Stadtrat unternommen werden, damit bei den freihändigen Vergaben die **höchstmögliche** Transparenz geschaffen werden kann und wie sieht diese Transparenz aus?*

Die höchstmögliche Transparenz könnte erreicht werden, indem sämtliche Vergaben ab CHF 1 in dieser Liste veröffentlicht würden. Da solche Vergaben in der Stadt St.Gallen aber beinahe täglich und in unterschiedlicher Form getätigt werden, wäre der Aufwand dafür jedoch beträchtlich, die Darstellung im Internet zudem unübersichtlich und der Zusatznutzen gegenüber der vom Stadtrat vorgeschlagenen Lösung marginal.

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 25. Februar 2020